

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 09. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2019)

zum Thema:

**Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin VI  
- Geschäftsbereich der für Naturschutz und Stadtgrün zuständigen  
Senatsverwaltung**

und **Antwort** vom 25. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2019)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 20207**  
**vom 09.07.2019**  
**über Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin VI**  
**- Geschäftsbereich der für Naturschutz und Stadtgrün zuständigen**  
**Senatsverwaltung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin (Bezirksamt (BA)) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben. Die gleichartigen Fragen 3, 6, 9, 12, 15 und 18 werden zum Abschluss im Verbund beantwortet.

Frage 1:

Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen das Grünanlagengesetz festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Frage 2:

Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Antwort zu 1 und 2:

Das BA Mitte teilt mit:

„In 2017 erfolgten 857 Anzeigen zu Verstößen gegen das Grünanlagengesetz (GrünanlG). Hieraus resultierten Bußgelder in Höhe von insgesamt 74.731,00 €.

In 2018 erfolgten 876 Anzeigen zu Verstößen gegen das Grünanlagengesetz. Hieraus resultierten Bußgelder in Höhe von insgesamt 33.044,00 €.

Eine Auflistung nach Tatbeständen ist nicht möglich.“

Das BA Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit:

„Exakte Zahlen können in diesem Fall nicht angegeben werden, da das Grünanlagengesetz nicht separat in der für Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeführten elektronischen Datenbank aufgelistet ist. Die Anzahl der Anzeigen kann daher nicht angegeben werden. Die Zahl der Bußgelder wurde aus der Gesamtzahl herausgefiltert:

2017 gab es

21 Bußgelder wegen Befahrens einer Grünanlage in Höhe von insgesamt 2.400,00 €  
13 Bußgelder wegen Beschädigung einer Grünanlage in Höhe von insgesamt 1.825,00 €  
17 Bußgelder wegen Hundeverbot in Grünanlagen in Höhe von insgesamt 1.350,00 €  
7 Bußgelder wegen Tätigkeiten/Grillen außerhalb ausgewiesener Flächen in Höhe von insgesamt 690,00 €.

2018 gab es

25 Bußgelder wegen Befahrens einer Grünanlage in Höhe von insgesamt 2.860,00 €  
10 Bußgelder wegen Beschädigung einer Grünanlage in Höhe von insgesamt 2.000,00 €  
30 Bußgelder wegen Hundeverbot in Grünanlagen in Höhe von 4.425,00 €  
9 Bußgelder wegen Tätigkeiten/Grillen außerhalb ausgewiesener Flächen in Höhe von insgesamt 985,00 €.“

Das BA Pankow teilt mit:

„Die Antwort zu den Fragen 1 und 2 - Verstöße gegen das Grünanlagengesetz ist der beigefügten tabellarischen Übersicht zu entnehmen, wobei hier auf die Anzahl der eingegangenen Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen abgestellt wird (Anlage 1).“

Das BA Charlottenburg-Wilmersdorf teilt mit:

„2017 wurden insgesamt 163 Verstöße festgestellt:

77 Hund ohne Leine, 19 Bußgeldbescheide, insgesamt 805,00 €,  
53 Verwarnungsgelder insgesamt 1855,00 €,  
Gesamtsumme: 2.660,00 €.

55 Parken /Befahren, 10 Bußgeldbescheide, insgesamt 400,00 €,  
26 Verwarnungsgelder insgesamt 780,00 €,  
Gesamtsumme: 1.180,00 €.

28 Radfahren, 1 Bußgeldbescheid, insgesamt 60,00 €,  
25 Verwarnungsgelder insgesamt 500,00 €,  
Gesamtsumme : 560,00 €.

3 Grillen, 3 Bußgeldbescheide, insgesamt 60,00 €,  
Gesamtsumme: 60,00 €.

2018 wurden insgesamt 315 Verstöße festgestellt:

105 Hund ohne Leine, 17 Bußgeldbescheide, insgesamt 680,00 €,  
79 Verwarnungsgelder insgesamt 2.785,00 €,  
Gesamtsumme: 3.465,00 €.

110 Parken /Befahren, 21 Bußgeldbescheide, insgesamt 660,00 €,  
67 Verwarnungsgelder insgesamt 2.010,00 €,  
Gesamtsumme : 2.670,00 €.

87 Radfahren, 16 Bußgeldbescheide, insgesamt 255,00 €,  
68 Verwarnungsgelder insgesamt 1.365,00 €,  
Gesamtsumme : 1.620,00 €.

13 Grillen, 2 Bußgeldbescheide, insgesamt 80,00 €,  
9 Verwarnungsgelder insgesamt 180,00 €,  
Gesamtsumme: 260,00 €.“

Das BA Spandau teilt mit:

„2017 wurden insgesamt 374 Verfahren geführt. Es wurden 104 Bußgelder festgesetzt mit einer Gesamtsumme von 6.740,00 €.

2018 wurden insgesamt 379 Verfahren geführt. Es wurden 80 Bußgelder festgesetzt mit einer Gesamtsumme von 4.975,00 €.

Angaben zu den einzelnen Tatbeständen können leider nicht gemacht werden.“

Das BA Steglitz-Zehlendorf teilt mit:

„Für 2017:

98 Anzeigen wegen Nichtanleins von Hunden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GrünanIG),  
198 Anzeigen wegen unzulässigen Abstellens von Kraftfahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GrünanIG),  
5 Anzeigen wegen unerlaubten Radfahrens (§ 6 Abs. 2 GrünanIG),  
1 Anzeige wegen unerlaubten Ballspielens (§ 6 Abs. 2 GrünanIG),  
1 Anzeige wegen unerlaubten Grillens (§ 6 Abs. 2 GrünanIG),  
1 Anzeige wegen unerlaubter Müllablagerung,  
61 Verwarnungsgelder i. H. v. insgesamt. 2.135,00 € und 39 Bußgeldfestsetzungen i. H. v. insgesamt. 3.625,00 € wegen Nichtanleins von Hunden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GrünanIG),  
158 Verwarnungsgelder i. H. v. insgesamt 4.740,00 € und 8 Bußgeldfestsetzungen i. H. v. insgesamt 800,00 € wegen unzulässigen Abstellens von Kraftfahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GrünanIG),  
1 Bußgeldfestsetzung i. H. v. 100,00 € wegen unerlaubten Radfahrens (§ 6 Abs. 2 GrünanIG),  
1 Verwarnungsgeld i. H. v. 20,00 € wegen unerlaubten Ballspielens (§ 6 Abs. 2 GrünanIG),  
1 Verwarnungsgeld i. H. v. 20,00 € und 1 Bußgeldfestsetzung i. H. v. 50,00 € wegen unerlaubten Grillens (§ 6 Abs. 2 GrünanIG).

Dazu kommen weitere Verwarnungsgelder in Höhe von insgesamt € 475,00 bzw. Bußgelder in Höhe von € 350,00.

Für 2018:

49 Anzeigen wegen Nichtanleins von Hunden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GrünanIG),  
1 Anzeige wegen Anzündens von Feuer (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GrünanIG),  
66 Anzeigen wegen unzulässigen Abstellens von Kraftfahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GrünanIG),  
1 Anzeige wegen unerlaubten Radfahrens (§ 6 Abs. 2 GrünanIG),  
9 Anzeigen wegen unerlaubten Grillens (§ 6 Abs. 2 GrünanIG),

1 Verwarnungsgeld i. H. v. 35,00 € und 28 Bußgeldfestsetzungen i. H. v. insgesamt 2.200,00 € wegen Nichtanleins von Hunden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GrünanlG),  
 1 Bußgeldfestsetzung i. H. v. 100,00 € wegen Anzündens von Feuer (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GrünanlG),  
 45 Verwarnungsgelder i. H. v. insgesamt 1.350,00 € und 4 Bußgeldfestsetzungen i. H. v. insgesamt 400,00 € wegen unzulässigen Abstellens von Kraftfahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GrünanlG),  
 1 Bußgeldfestsetzung i. H. v. 50,00 € wegen unerlaubten Radfahrens (§ 6 Abs. 2 GrünanlG),  
 1 Verwarnungsgeld i. H. v. 20,00 € und 2 Bußgeldfestsetzungen i. H. v. insgesamt 200,00 € wegen unerlaubten Grillens (§ 6 Abs. 2 GrünanlG).

Dazu kommen weitere Verwarnungsgelder in Höhe von insgesamt € 570,00 bzw. Bußgelder in Höhe von € 250,00.“

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt mit:

Verstöße gegen das GrünanlG 2018	Zahl der Verstöße	Zahl der Bußgelder	Bußgeldhöhe insgesamt
Container	2	2	1.897,00 €
Feuer	1		
Hund	10	10	315,00 €
Müll	1	1	178,50 €
Parken	10	5	550,00 €

Verstöße gegen das GrünanlG 2017	Zahl der Verstöße	Zahl der Bußgelder	Bußgeldhöhe insgesamt
Benutzen ohne Ausnahmegenehmigung	1		
Beschädigung von Pflanzen	1		
Beschädigung in Grünanlagen	1		
Hund	6	6	280,00 €
Müll	1	1	58,50 €
Parken	38	18	1.585,00 €
Feuer anzünden	1	1	58,50 €
Sondernutzung	1	1	108,50 €

Das BA Neukölln teilt mit:  
 „Siehe Tabelle im Anhang (Anlage 2).“

Das BA Treptow-Köpenick teilt mit:

Grünanlagengesetz	2017	2017	2018	2018
	Anzahl	Bußgelder in €	Anzahl	Bußgelder in €
§ 6 Abs. 1 S.2, Beschädigung	8	135,00	10	75,00
§ 6 Abs. 1 S.3 Nr.1, Lärm	1	60,00	2	0,00
§ 6 Abs. 1 S.3 Nr.3, Hunde	118	4755,00	193	7450,00

§ 6 Abs. 1 S.3 Nr.4, Feuer	4	110,00	6	320,00
§ 6 Abs. 1 S.3 Nr.5, Fahrzeuge	149	3490,00	279	10190,00
§ 6 Abs. 2, Ausgewiesene Flächen	8	160,00	36	1595,00
§ 6 Abs. 3, Hundekot	1	0,00		

Das BA Marzahn-Hellersdorf teilt mit:

„2017: 114 Anzeigen

2018: 95 Anzeigen

Eine Differenzierung nach Tatbeständen ist nicht möglich, da keine digitale Erfassung erfolgt und die Recherche nicht vorhandene personelle Ressourcen erfordert.

2017: 26 Bußgeldbescheide

2018: 23 Bußgeldbescheide

Eine Auflistung der insgesamt verhängten Bußgelder und Differenzierung nach Tatbeständen ist nicht möglich, da keine maschinelle statistische Erfassung erfolgt und die Recherche nicht vorhandene personelle Ressourcen erfordert.“

Das BA Lichtenberg teilt mit:

Jahr	Anzahl der Verstöße	Tatbestand	Bußgelder (insgesamt in €)
2017	30	nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 i.V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrünanIG) § 6 Abs. 1 Nr. 5 – öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, zu befahren oder Anhänger dort abzustellen	345,00 €
2018	40	nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 i.V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrünanIG) § 6 Abs. 1 Nr. 5 – öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, zu befahren oder Anhänger dort abzustellen	760,00 €

Das BA Reinickendorf teilt mit:

„Festgestellte Verstöße Grünanlagengesetz (GrünanIG)

2017:

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 (Offenes Feuer) 4

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 (Hunde) 16

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 (PKW u.ä.) 101

2018:

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 (Offenes Feuer) 7

§ 6 Abs. 2 (Grillen) 8

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 (Hunde) 30

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 (PKW u.ä.) 157

§ 6 Abs. 3 Ausnahmegenehmigung 4

## Bußgeldbescheide und Gesamtbußgeldhöhen GrünanIG

2017:

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 (Offenes Feuer) 4 (145,00 €)

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 (Hunde) 13 (575,00 €)

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 (PKW u.ä.) 83 (2.720,00 €)

2018:

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 (Offenes Feuer) 7 (280,00 €)

§ 6 Abs. 2 (Grillen) 8 (360,00 €)

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 (Hunde) 30 (1.085,00 €)

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 (PKW u.ä.) 157 (4.170,00 €)

§ 6 Abs. 3 Ausnahmegenehmigung 2 (560,00 €)“

Frage 4:

Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen das Landeswaldgesetz festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Antwort zu 4:

2017 wurden folgende Verstöße gegen das Landeswaldgesetz Berlin festgestellt (gegliedert nach Forstämtern - FoA und Revierförstereien):

Örtlichkeit u. Anzahl der Anzeigen				Aufgliederung der Anzeigen nach Tatbeständen					
FoA Tegel	Anzeigen Berliner Forsten (BF)	Anzeigen Ordnungsamt (AOD)	Anzeigen Polizei (Pol)	Fahren/ Parken	unbefugtes Feuer	Hund ohne Leine	Ablagern von Abfällen	Illeg. Veranstaltungen	Ausüben von Gewerbe
FoA Tegel									
Hermisdorf	22		2	21		1	2		
Tegelsee	31		2	31			2		
Spandau	54		1	54			1		
Stolpe									
Gatow	6	1	4	9			2		
Wansdorf									
Gesamt Tegel	113	1	9	115		1	7		
FoA Grunewald	Anzeigen BF	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei						
FoA Grunewald	10			10					
Dachsberg	19	1	11	19	10		2		
Eichkamp	76	1	20	93			2	2	
Saubucht	1			1					
Nikolassee									
Dreilinden	1		2	2		1			
Wannsee	3		157	156	1		2	1	
Gesamt Grunewald	110	2	190	281	12		6	3	
FoA Köpenick	Anzeigen BF	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei						
Landesforstamt	9			9					
FoA Köpenick									
Fahlenberg	17			17					
Teufelssee	10	30	23	44	16		3		
Rahnsdorf									
Müggelsee	1		2			1	1	1	
Friedrichshagen	5	1	6	10			1	1	
Wuhlheide		5	7	2		2	3	3	2
Müggelheim	25	2		27					
Grünau	24		1	24	1				
Schmöckwitz			2	2					

Gesamt Köpenick	91	38	41	135	17	3	8	5	2
FoA Pankow	Anzeigen BF	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei						
FoA Pankow	1			1					
Lanke									
Buch	1	1		1			1		
Blankenfelde	1			1					
Ützdorf									
Arendsee									
Gorin									
Albertshof									
Prenden									
Gesamt Pankow	3	1	0	3			1		
Gesamt	317	42	240	534	29	4	22	8	2
Anzeigen BF/AOD/Pol insgesamt			599						599

2018 wurden folgende Verstöße gegen das Landeswaldgesetz Berlin festgestellt (gegliedert nach Forstämtern und Revierförstereien):

Örtlichkeit u. Anzahl der Anzeigen				Aufgliederung der Anzeigen nach Tatbeständen					
FoA Tegel	Anzeigen BF	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei	Fahren/ Parken	unbefugtes Feuer	Hund ohne Leine	Ablagern von Abfällen	Illeg. Veranstaltungen	Ausüben von Gewerbe
FoA Tegel	8		2	10					
Hermsdorf	25	1	8	9		21	3		1
Tegelsee	31	1		22	2	1	7		
Spandau	56	1		56			1		
Stolpe									
Gatow	2		5	1	5		1		
Wansdorf									
Gesamt Tegel	122	3	15	98	7	22	12		1
FoA Grunewald	Anzeigen BF	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei						
FoA Grunewald	14			14					
Dachsberg	9	1	29	25	11	1	2		
Eichkamp	38		2	35			4		1
Saubucht	6		3	9					
Nikolassee									
Dreilinden	8					8			
Wannsee		1	52	51	2				
Gesamt Grunewald	75	2	86	134	13	9	6		1
FoA Köpenick	Anzeigen BF	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei						
Landesforstamt	15			15					
FoA Köpenick									
Fahlenberg	25		1	25			1		
Teufelssee			6		1		5		
Rahnsdorf									
Müggelsee	3		3	4		1	1		
Friedrichshagen	12		1	12			1		
Wuhlheide	7	1	6	7			4	3	
Müggelheim	32	18	14	51	12			1	
Grünau		4	5	1		3	5		
Schmöckwitz			3				2		
Gesamt Köpenick	94	23	39	115	14	4	19	4	
FoA Pankow	Anzeigen BF	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei						
FoA Pankow									
Lanke									

Buch	1		1				2		
Blankenfelde	2						2		
Ützdorf									
Arendsee									
Gorin									
Albertshof									
Prenden									
Gesamt Pankow	3	0	1				4		
Gesamt	294	28	141	347	34	35	41	4	2
Anzeigen BF/AOD/Pol insgesamt			463						463

Frage 5:

Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Antwort zu 5:

Gegliedert nach Tatbeständen wurden 2017 und 2018 Bußgelder in folgender Höhe verhängt (Häufigkeit und bezirkliche Zuordnung siehe Antwort zu Frage 4):

Tatbestände	2017	2018
Fahren/Parken	15.000,00 €	11.000,00 €
Feuer	3.900,00 €	4170,00 €
Hunde ohne Leine	140,00 €	1225,00 €
Ablagern von Abfällen	400,00 €	750,00 €
Illegale Veranstaltungen	1615,00 €	835,00 €
Ausübung von Gewerbe	300,00 €	150,00 €
Gesamtsumme	21.355,00 €	18.130,00 €

Frage 7:

Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gemäß des Landesjagdgesetzes festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Frage 8:

Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Antwort zu 7 und 8:

Für die Ahndung von Verstößen gegen das Landesjagdgesetz (LJagdG Bln) ist allein die Jagdbehörde des Landes Berlin zuständig, so dass die Gliederung nach Bezirken entfällt.

Jahr	Tatbestand / Art des Verstoßes	Anzahl Verfahren (eingeleitet)	Bußgeld / Verwarnungsgeld
2017	Verstöße gegen das Fütterungsverbot § 34 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 9 LJagdG Bln	4	Fehlanzeige
	Verstöße gegen das Fallenfangverbot § 22 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 2 LJagdG Bln	2	1 x 35,00 € Verwarnung
	Erlegen von Schalenwild außerhalb eines	1	1 x 98,50 €

	festgesetzten Abschussplans § 21 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 39 Abs 2 Nr. 3 Bundesjagdgesetz (BJG)		Bußgeld
2018	Erlegen von Schalenwild außerhalb eines festgesetzten Abschussplans § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 a Bundesjagdgesetz (BJG)	2	2 x 35,00 € Verwarnung

Frage 10:

Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen Regelungen des Naturschutzgesetzes bzw. die jeweils geltenden Durchführungsverordnungen festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Frage 11:

Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zeitraum Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Antwort zu 10 und 11:

Das BA Mitte teilt mit:

„Es wurden in dem angefragten Zeitraum die folgenden Verstöße festgestellt:

	Handelsartenschutz	Freilandartenschutz	Baumfällungen	Parken auf Baumscheibe	Andere
2017	10	25	35	70	3
2018	8	37	9	40	4

Im Bezirksamt Mitte werden [in Bezug auf Bußgelder und Bußgeldhöhen] keine entsprechenden Statistiken geführt. Solange noch keine elektronische Aktenführung etabliert ist, können entsprechende Angaben nur durch entsprechende zeitaufwendige Recherchen in den einzelnen Akten und einen entsprechenden manuellen Abgleich mit Profiskal beantwortet werden.“

Das BA Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit:

„Es gab 63 Verstöße gegen die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und die Baumschutzverordnung (BaumSchVO).

8 Bußgelder wegen Verstoß gegen die Baumschutzverordnung,  
7 Bußgelder wegen Verstoß gegen die Bundesartenschutzverordnung,  
Bußgeldhöhe gesamt 17.900,00 €.“

Das BA Pankow teilt mit:

„Die Antwort zu den Fragen 10 und 11 - Verstöße gegen Regelungen des Naturschutzgesetzes ist der beigefügten tabellarischen Übersicht zu entnehmen, wobei hier auf die Anzahl der eingegangenen Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen abgestellt wird (Anlage 3).“

Das BA Charlottenburg-Wilmersdorf teilt mit:

„Es können auf Grund der Vielzahl der Vorgänge in den Bereichen Natur-, Baum-, Artenschutz nicht die einzelnen Tatbestände aufgeführt werden.

2017  
54 Verstöße

2018  
62 Verstöße

2017  
23 Bußgelder, Gesamtsumme: 16.345,00 €

2018  
26 Bußgelder, Gesamtsumme: 26.125,00 €“

Das BA Spandau (Umwelt- und Naturschutzamt - UmNat) teilt mit:  
„Im Jahr 2017 wurden 56 Bußgelder und im Jahr 2018 34 Bußgelder festgesetzt. Die Zahlen stammen aus ProFiskal. Eine Statistik wird nicht geführt. Daher können auch keine Angaben zu den Tatbeständen gemacht werden.“

Das BA Steglitz-Zehlendorf teilt mit:  
„Im Jahr 2017 wurden in Steglitz-Zehlendorf 19 Verstöße gegen das Naturschutzgesetz festgestellt im Jahr 2018 waren es 21.

Im Jahr 2017 wurden 12 Bußgeldbescheide verhängt, die Bußgelder summierten sich auf Euro 18.050,00 €; im Jahr 2018 waren es 9 Bußgeldbescheide mit einer Gesamtsumme von Euro 7.230,00 €.“

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt mit:

	Zahl der Verstöße	Zahl der Bußgelder	Bußgeldhöhe insgesamt
Verstöße gegen die BaumSchVO 2017	111	95	4.299,00 €

	Zahl der Verstöße	Zahl der Bußgelder	Bußgeldhöhe insgesamt
Verstöße gegen die BaumSchVO 2018	115	112	4.595,00 €

UmNat:

Verstöße gegen die BaumSchVO: 9  
Verstöße gegen das Tausalzverbot § 39 Naturschutzgesetz Berlin (NatSchG Bln): 2  
Verstöße gegen Sommerrodungsverbot § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): 13  
Im Berichtszeitraum wurde ein Bußgeld in Höhe von 350,00 € wegen eines Verstoßes gegen die BaumSchVO festgesetzt.“

Das BA Neukölln teilt mit:

„2017: 20 Verstöße gegen das BNatSchG und die BaumSchVO wurden festgestellt  
2018: 35 Verstöße gegen das BNatSchG und die BaumSchVO wurden festgestellt

2017:  
Verstoß gegen das BNatSchG: 6 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 505,00 €  
Verstoß gegen die BaumSchVO: 9 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 2.310,00 €

2018:

Verstoß gegen das BNatSchG: 12 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 38.270,00 €  
Verstoß gegen die BaumSchVO: 10 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 15.135,00 €“

Das BA Treptow-Köpenick (Umwelt- und Naturschutzamt) teilt mit:

„2017

Verstöße:

82 Verstöße gegen BaumSchVO (Fällungen, Astschnitt, Wurzelschäden, Unterlassen von Ersatzpflanzungen),

10 Verstöße gegen BNatSchG (Missachtung von Rodungsverbotszeit, Beseitigung von Niststätten),

19 Verstöße gegen NatSchG Bln (Parken / Hund ohne Leine im Schutzgebiet, Ausbringen von Streusalz, Entfernen von Röhricht).

Bußgelder:

Insgesamt ca. 45.000,00 €.

Davon ca. 35.500,00 € Verstöße gegen BaumSchVO, 3.000,00 € Verstöße gegen BNatSchG, 6.500,00 € Verstöße gegen NatSchG Bln.

2018 (einige Verfahren noch nicht abgeschlossen)

Verstöße:

174 Verstöße gegen BaumSchVO (Fällungen, Astschnitt, Wurzelschäden, Unterlassen von Ersatzpflanzungen),

3 Verstöße gegen BNatSchG (Missachtung von Rodungsverbotszeit, Beseitigung von Niststätten),

19 Verstöße gegen NatSchG Bln (Parken / Hund ohne Leine im Schutzgebiet, Ausbringen von Streusalz, Entfernen von Röhricht).

Bußgelder:

Insgesamt ca. 54.000,00 €.

Davon ca. 51.900,00 € Verstöße gegen BaumSchVO, 300,00 € Verstöße gegen BNatSchG, 1.800,00 € Verstöße gegen NatSchG Bln.“

Das BA Marzahn-Hellersdorf teilt mit:

„2017: 18 Anzeigen

2018: 23 Anzeigen

Eine Differenzierung nach Tatbeständen ist nicht möglich, da keine digitale Erfassung erfolgt und die Recherche nicht vorhandene personelle Ressourcen erfordert.

2017: 1 Bußgeldbescheid

2018: 7 Bußgeldbescheide

Eine Auflistung der insgesamt verhängten Bußgelder und Differenzierung nach Tatbeständen ist nicht möglich, da keine maschinelle statistische Erfassung erfolgt und die Recherche nicht vorhandene personelle Ressourcen erfordert.“

Das BA Lichtenberg teilt mit:

Jahr	Anzahl der Verstöße	Tatbestand	Bußgelder (insg. in €)
2017	21	nach § 4 Abs. 1 u. 2. Nr. 5 i.V. mit § 9 Nr. 1 der Verordnung zum	510,00 €

		Schutz des Baumbestandes (BaumSchVO) und i.V mit dem Gesetz über Natur und Landschaftspflege (NatSchG) § 4 Abs. 2 Nr. 5 – Verdichten der Bodenfläche, z.B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerung von Bauschutt	
2018	42	nach § 4 Abs. 1 u. 2. Nr. 5 i.V. mit § 9 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes (BaumSchVO) und i.V mit dem Gesetz über Natur und Landschaftspflege (NatSchG) § 4 Abs. 2 Nr. 5 – Verdichten der Bodenfläche durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerung von Bauschutt	1.350,00 €
	2	nach § 4 Abs. 1 u. 2. Nr. 1 i.V. mit § 9 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes (BaumSchVO) und i.V mit dem Gesetz über Natur und Landschaftspflege (NatSchG) § 4 Abs. 2 Nr. 1 – Befestigen oder Versiegeln der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)	300,00 €

Das BA Reinickendorf teilt mit:

„Naturschutzgesetz

2017:

§ 39 BNatSchG 4

§ 44 BNatSchG 1

§ 4 BaumSchVO 4

Verstoß gegen Landschaftsschutzgebietsverordnung [LSG-VO] 4

2018:

§ 39 BNatSchG 11

§ 44 BNatSchG 1

§ 31 NatSchG Bln 2

§ 4 BaumSchVO 12

Verstoß gegen Landschaftsschutzgebietsverordnung 12

Das Ordnungsamt ahndet nur Verstöße auf Grundlage des Naturschutzgesetzes Berlin und den nachgeordneten Verordnungen (Baumschutzverordnung und 9 LSG-Verordnungen).

Festgestellte Verstöße (hier nach Tatbeständen ohne Paragraph, da unterschiedlich in den verschiedenen LSG-VOs):

2017:

Abfall 1

Feuer, Grillen, Shisha 18

Hund 8

PKW, Moped, etc. 4

Zelten 8

§ 6 Abs. 1 Baumschutzverordnung (BaumSchVO, Parken auf Baumscheibe u.ä.) 166

2018:

Feuer, Grillen, Shisha 47

Hund 25

PKW, Moped, etc. 43

Zelten 15  
§ 6 Abs. 1 BaumSchVO (Parken auf Baumscheibe u.ä.) 224

Bußgeldbescheide und Gesamtbußgeldhöhen

2017: 6 (1.775,00 €)

davon 1 (75,00 €) § 39 BNatSchG

1 (300,00 €) § 44 BNatSchG

1 (1.250,00 €) § 4 BaumSchVO

3 (150,00 €) Verstoß gegen Landschaftsschutzgebietsverordnung

2018: 18 (9.630,00 €)

davon 3 (755,00 €) § 39 BNatSchG

2 (100,00 €) § 31 NatSchG Bln

7 (8.450,00 €) § 4 BaumSchVO

6 (325,00 €) Verstoß gegen Landschaftsschutzgebietsverordnung

2017:

Abfall 0

Feuer, Grillen, Shisha 16 (935,00 €)

Hund 8 (370,00 €)

PKW, Moped, etc. 3 (115,00 €)

Zelten 7 (400,00 €)

§ 6 Abs. 1 BaumSchVO (Parken auf Baumscheibe u.ä.) 86 (1.815,00 €)

2018:

Feuer, Grillen, Shisha 40 (2.035,00 €)

Hund 16 (775,00 €)

PKW, Moped, etc. 35 (1.145,00 €)

Zelten 12 (600,00 €)

§ 6 Abs. 1 BaumSchVO (Parken auf Baumscheibe u.ä.) 201 (7.335,00 €)“

Frage 13:

Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gemäß des Friedhofsgesetzes festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Frage 14:

Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Frage 16:

Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen Regelungen der Friedhofsverordnung bzw. die jeweils geltenden Durchführungsverordnungen festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Frage 17:

Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zeitraum Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Antwort zu 13, 14, 16 und 17:

Das BA Mitte teilt mit:

„In den Jahren 2017 und 2018 hat das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) keine Verstöße gegen das Friedhofsgesetz festgestellt.“

In den Jahren 2017-2018 wurden 11 Verstöße gegen die Friedhofsverordnung festgestellt und dem Ordnungsamt bzw. der Polizei gemeldet. Alle Verstöße bestanden darin, dass sich Obdachlose oder Drogenabhängige unerlaubt auf Friedhöfen aufhielten. Da darüber jedoch keine genaue Statistik geführt wird, kann die genaue Aufschlüsselung nach Tatbeständen nicht angegeben werden.

Genauere Informationen [über die Verhängung von Bußgeldern] liegen dem Bezirksamt nicht vor. Es steht jedoch zu vermuten, dass keine Bußgeldverfahren eingeleitet wurden, da nach Eintreffen der Polizei Platzverweise erteilt wurden, welche von den Betroffenen befolgt wurden.“

Das BA Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit:

„Es gibt keine landeseigenen Friedhöfe im Bezirk.“

Das BA Pankow teilt mit:

„Für die Fragen 13 und 14 - Verstöße gegen das Friedhofsgesetz sowie 16 und 17 - Verstöße gegen die Regelungen der Friedhofsverordnung liegen keine Daten vor.“

Das BA Charlottenburg-Wilmersdorf teilt mit:

„Zu Frage 13:

170 Verstöße wurden von der Friedhofsverwaltung festgestellt.

Es handelt sich um diverse Tatbestände wie unerlaubtes Befahren mit dem Fahrrad, Beschädigungen der Friedhofsanlagen.

Zu Frage 16:

395 Verstöße, wie unzulässige Grabbepflanzungen oder Grabgestaltung, nicht genehmigtes Aufstellen von Parkbänken, ungenehmigtes Aufstellen von Grabmalen.

Zu Fragen 14 und 17:

Keine.“

Das BA Steglitz-Zehlendorf teilt mit:

„Zu den Fragen 13 und 16:

Mehrere Verstöße gegen die Grabgestaltungsvorschriften (§ 15 Friedhofsgesetz i. V. m. § 16, 17 Friedhofsordnung) konnten im Jahr 2018 festgestellt werden.

Zu den Fragen 14 und 17:

Die Nutzungsberechtigten wurden für die Verstöße gegen die Grabgestaltungsvorschriften nicht mit Bußgeldern belegt. Auf die versandten Hinweisschreiben wurde jeweils umgehend reagiert.“

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt mit:

„Keine.“

Das BA Neukölln teilt mit:

„Zu den Fragen 13, 14, 16 und 17:

In Neukölln gab es bei den Städtischen Friedhöfen in den Jahren 2017 und 2018 keine Ordnungswidrigkeiten, die festgestellt und/oder geahndet worden sind.

Die Vorkommnisse, die es auf den Friedhöfen gab, waren alle Straftatbestände, wie z.B. Buntmetalldiebstahl (hauptsächlich Kupfer und Bronze), Drogenhandel und Gräberschändung.“

Das BA Treptow-Köpenick teilt mit:

„Keine.“

Das BA Marzahn-Hellersdorf teilt mit:

„In den angefragten Jahren wurden keine relevanten Verstöße festgestellt und geahndet.“

Das BA Lichtenberg teilt mit:

„Zu Frage 13, 14, 16, 17:

In den Jahren 2017 und 2018 wurden keine Verstöße gemäß Friedhofsgesetz gemeldet bzw. angezeigt.“

Das BA Reinickendorf teilt mit:

„Zu Fragen 13 und 14:

Fehlanzeige.

Zu Fragen 16 und 17:

§ 30 Nr. 7 Friedhofsverordnung (Verunreinigung oder Beschädigung von Einrichtungen oder Anlagen):

- 4 Verstöße - Beschädigungen durch Graffiti
- 6 Verstöße - Beschädigung durch Brandstiftung
- 4 Verstöße - Sachbeschädigung bei Einbruch

Die Verfahren zu den gemeldeten Tatbeständen wurden vom Polizeipräsidenten von Berlin bzw. vom bezirklichen Ordnungsamt eingestellt, da die Täter nicht ermittelt werden konnten.“

Frage 3:

Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 1. und 2. die Wirksamkeit der Regelungen des Grünanlagengesetzes und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Frage 6:

Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 4. und 5. die Wirksamkeit des Landeswaldgesetzes und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Frage 9:

Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 7. und 8. die Wirksamkeit der Regelungen des Landesjagdgesetzes und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Frage 12:

Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 10. und 11. die Wirksamkeit der Regelungen des Naturschutzgesetzes und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Frage 15:

Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 13. und 14. die Wirksamkeit der Regelungen des Friedhofsgesetzes und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Frage 18:

Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 16. und 17. die Wirksamkeit der Regelungen der Friedhofsverordnung und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Antwort zu 3, 6, 9, 12, 15 und 18:

Die Wirksamkeit der geltenden Regelungen ist gegeben, siehe die Beantwortung zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16 und 17. Jedoch muss ebenso festgestellt werden, dass die Wirksamkeit des Vollzuges davon abhängig ist, ob der Verursacher ermittelt werden kann, genügend Beweise vorliegen und damit ein Bußgeld verhängt werden kann. Der Vollzug ist in Anbetracht der Notwendigkeit einer eindeutigen Nachweisbarkeit und Beweisführung oftmals rechtlich schwierig. Zudem werden die meisten Verstöße anonym begangen, so dass eine Feststellung auf „frischer Tat“ eher selten gelingt. Leider ist vermehrt ein rücksichts- und verantwortungsloses Verhalten im Stadtgrün zu beobachten.

Das BA Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass das Friedhofsgesetz und die Friedhofsordnung von den Besucherinnen und Besuchern der öffentlichen Friedhöfe anerkannt werden.

Das BA Mitte hat mitgeteilt, dass sich aus Sicht des Bezirksamts die Regelungen der Friedhofsverordnung bewährt haben.

Berlin, den 25.07.2019

In Vertretung  
Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ordnungsamt Pankow von Berlin

17.07.2019

**Statistik zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/20207 - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin VI****Fragen Nr. 1. und 2.****Grünanlagengesetz****2017**

<b>Tatvorwurf</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verwarnunge Bescheide</b>	<b>Einstellungen Einsprüche</b>	<b>Geldbußen €</b>
Sonstiges Verbot	2	0	1	0,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	9	7	0	215,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	2	1	0	20,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	3	1	2	70,00
Hundekot (§ 6 Abs. 3 Satz 2)	1	0	1	35,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	1	0	1	0,00

<b>18</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>340,00</b>
-----------	----------	----------	----------	----------	---------------

**2018**

<b>Tatvorwurf</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verwarnunge Bescheide</b>	<b>Einstellungen Einsprüche</b>	<b>Geldbußen €</b>
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	136	124	1	3.720,00
Sonstiges Verbot	20	1	18	1.000,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	36	35	1	1.275,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	2	2	0	40,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	2	1	1	130,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	1	0	1	150,00

<b>197</b>	<b>163</b>	<b>22</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>6.315,00</b>
------------	------------	-----------	-----------	----------	-----------------

Schriftliche Anfrage Nr. 18/20207 - Antwort BA Neukölln

**Frage 1 und 2****Grünanlagengesetz 2017**

<b>Tatvorwurf</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verwarnungen</b>	<b>Bescheide</b>	<b>Einstellungen</b>	<b>Einsprüche</b>	<b>Geldbußen €</b>
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	123	47	16	16	1	2.625,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	99	67	26	8	4	3.420,00
Hundekot (§ 6 Abs. 3 Satz 2)	1	0	0	1	0	0,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	1	0	0	1	0	0,00
<b>Summe</b>	<b>224</b>	<b>114</b>	<b>42</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>6.045,00</b>

**Grünanlagengesetz 2018**

<b>Tatvorwurf</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verwarnungen</b>	<b>Bescheide</b>	<b>Einstellungen</b>	<b>Einsprüche</b>	<b>Geldbußen €</b>
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	586	220	36	77	2	9.255,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	2	0	1	1	1	75,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	92	63	19	9	1	3.085,00
Sonstiges Verbot (§ 6 Abs. 1)	139	0	0	138	0	0,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	2	0	2	0	0	150,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	25	18	4	4	0	475,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	1	0	1	0	0	100,00
<b>Summe</b>	<b>847</b>	<b>301</b>	<b>63</b>	<b>229</b>	<b>4</b>	<b>13.140,00</b>

Ordnungsamt Pankow von Berlin

17.07.2019

**Statistik zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/20207 - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin VI****Fragen Nr. 10. und 11.****Naturschutzgesetze (Bund und Länder)**

<b>Tatvorwurf</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verwarnunge Bescheide</b>	<b>Einstellungen</b>	<b>Einsprüche</b>	<b>Geldbußen €</b>
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	23	20	0	3	0 600,00
Sonstiges Verbot	1	0	1	0	0 0,00
Beeinträchtigung (§ 4 Abs. 1 BaumSchVO)	8	1	2	1	0 135,00
Abschneiden, Stocksetzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1)	11	3	2	7	2 150,00
Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	1	0	0	0	0 0,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	3	2	1	0	0 90,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	2	1	1	0	0 70,00
	<b>49</b>	<b>27</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>2 1.045,00</b>

2018

<b>Tatvorwurf</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verwarnunge Bescheide</b>	<b>Einstellungen</b>	<b>Einsprüche</b>	<b>Geldbußen €</b>
Sonstiges Verbot	8	0	6	1	0 300,18
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	8	8	0	0	0 235,00
Abschneiden, Stocksetzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1)	9	0	5	2	3 2.500,00
Beeinträchtigung (§ 4 Abs. 1, 2 BaumSchVO)	6	3	1	1	1 105,00
Genehmigung (§ 17 Abs. 3 Satz 1)	4	0	0	0	0 0,00
Zerstörung, Beeinträchtigung (§ 30 Abs. 2 Satz 1)	4	0	0	0	0 0,00
Beeinträchtigung (§ 4 Abs. 1 BaumSchVO)	3	1	0	1	0 35,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	2	0	0	1	0 0,00
Verstoß gegen das BArtSchG	1	0	0	0	0 0,00
Gestattung (§ 14 Abs. 1 NatSchGBIn)	1	0	1	0	0 200,00
	<b>46</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>4 3.375,18</b>